



Gesetzentwurf

der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, SSW und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und
der Landesministerinnen und Landesminister (Landesministergesetzes)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesministergesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister (Landesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1990 (GVOBl. 1991, S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVOBl. 2004, S. 153), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem IV. Abschnitt wird folgender V. Abschnitt neu eingefügt:

V. Abschnitt. Nebeneinkünfte

§ 15a

Zuwendungen und Vermögensvorteile

In Ausübung seiner Amtstätigkeit darf ein Mitglied der Regierung keine anderen als die nach Artikel 34 Landesverfassung zulässigen Zuwendungen oder Vermögensvorteile annehmen. Widerrechtliche Zuwendungen, Vermögensvorteile oder deren Gegenwert sind dem Haushalt des Landes zuzuführen, § 78 Landesbeamtengesetz gilt entsprechend. Der Anspruch wird durch das Ausscheiden aus der Landesregierung nicht berührt.

§ 15b

Anzeige- und Veröffentlichungspflicht

(1) Tätigkeiten eines Mitglieds der Landesregierung vor Beginn des Regierungsamtes, die auf für die Tätigkeit als Regierungsmitglied bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, sind von dem jeweiligen Regierungsmitglied in-

nerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten schriftlich anzuzeigen und von dieser oder diesem nach Maßgabe des § 15c zu veröffentlichen.

(2) Die Anzeigepflicht der Regierungsmitglieder nach Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf:

1. die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit;

2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;

3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Tätigkeiten eines Mitglieds der Landesregierung neben dem Regierungsamt, die auf für die Tätigkeit als Regierungsmitglied bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, sind von dem jeweiligen Regierungsmitglied innerhalb von drei Monaten nach Tätigkeitsbeginn gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten schriftlich anzuzeigen und von dieser oder diesem nach Maßgabe des § 15c zu veröffentlichen.

(4) Die Anzeigepflicht der Regierungsmitglieder nach Absatz 3 bezieht sich insbesondere auf

1. entgeltliche Tätigkeiten, auch publizistische und Vortragstätigkeiten;

2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer sich wirtschaftlich betätigenden Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, das sich wirtschaftlich betätigt;

3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die sich wirtschaftlich betätigen;

4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbandes oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;

5. das Bestehen bzw. der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied der Landesregierung während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;

6. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird.

(5) Bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Absatz 3 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben.

§ 15c

Veröffentlichung

Die Angaben gemäß § 15b werden im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Landesregierung veröffentlicht. Bei der Angabe der Einkünfte ist kenntlich zu machen, ob und in welchem Umfang die Einkünfte der Ablieferungspflicht an das Land nach § 5 Abs. 1 Landesministergesetz i. V. m. § 10 Abs. 1 bis 3 Landesnebentätigkeitsverordnung in der jeweiligen Fassung unterliegen und welche Beträge abgeliefert wurden.

2. Der jetzige V. Abschnitt wird neuer VI. Abschnitt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Thorsten Fürter
und Fraktion

Heinz-Werner Jezewski
und Fraktion

Silke Hinrichsen
und Fraktion

Peter Eichstädt
und Fraktion